

Dezember 2010/Gesellschaftsrecht

## **Verlängerung der Verjährung von Organhaftungsansprüchen nach dem Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung (Restrukturierungsgesetz)**

### **A.**

#### **Gesetzgebungsverfahren**

Am 28.10.2010 hat der Deutsche Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung (BT-Drucks. 17/3024, BT-Drucks. 17/3362) in zweiter und dritter Lesung beraten und in der Fassung der Empfehlung des Finanzausschusses (BT-Drucks. 17/3407) angenommen. Das Restrukturierungsgesetz sieht neben vielen weiteren Regelungen, die insbesondere eine geordnete Abwicklung bzw. Sanierung von Kreditinstituten ermöglichen sollen („too big to fail“-Problematik), eine teilweise Verschärfung der bisher geltenden allgemeinen kapitalgesellschaftsrechtlichen Verjährungsfrist von Organhaftungsansprüchen für börsennotierte Aktiengesellschaften und für Kreditinstitute vor. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 26.11.2010 zugestimmt. Am 14.12.2010 ist das Restrukturierungsgesetz im Bundesgesetzblatt verkündet worden.

### **B.**

#### **Bisherige Rechtslage**

Nach bisheriger Rechtslage verjähren Ansprüche einer Kapitalgesellschaft gegen Mitglieder ihrer Organe wegen Sorgfaltspflichtverletzung innerhalb von fünf Jahren ab Entstehung des Anspruchs. Der Beginn der Fünfjahresfrist der §§ 93 Abs. 6 AktG, 43 Abs. 4 GmbHG bestimmt sich rein objektiv. Maßgeblich ist die Entstehung des Anspruchs. Entstanden in diesem Sinne ist ein Anspruch der Gesellschaft, sobald die Möglichkeit der klagweisen Geltendmachung besteht. Der Schaden muss entstanden sein,

braucht aber in seiner Entwicklung noch nicht abgeschlossen zu sein. Ausreichend ist deshalb die Möglichkeit einer Feststellungsklage. Die fünfjährige Verjährungsfrist ist zwingend und kann deshalb weder durch die Satzung noch durch Vertrag wirksam verlängert oder verkürzt werden. Möglich ist indes ein zeitlich befristeter Verzicht auf die Geltendmachung der Einrede der Verjährung.

### **C.**

#### **Neuregelung der Verjährung qualifizierter Organhaftungsansprüche**

Nach der Neufassung des § 93 Abs. 6 AktG durch das Restrukturierungsgesetz verjähren Ansprüche nicht mehr nach fünf, sondern erst nach zehn Jahren, wenn die anspruchsberechtigte Gesellschaft zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung börsennotiert war. Für andere Aktiengesellschaften bleibt es hingegen bei der Verjährungsfrist von fünf Jahren.

Börsennotierten Gesellschaften in verjährungsrechtlicher Hinsicht gleichgestellt werden im neugeschaffenen § 52a Abs. 1 KWG Kreditinstitute im Sinne von § 1 Abs. 1 KWG. Ansprüche von Kreditinstituten gegen Geschäftsleiter und Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans aus dem Organ- und Anstellungsverhältnis verjähren hiernach gleichfalls erst nach zehn Jahren.

### **D.**

#### **Ziel der Neuregelung**

Der Gesetzgeber erhofft sich durch die Neuregelung eine Verbesserung der als unzureichend empfundenen Durchsetzung von Organhaftungsansprüchen. Nach Ansicht des Gesetzgebers droht bei börsenno-

tierten Gesellschaften die Gefahr, dass Pflichtverletzungen von Vorstand und Aufsichtsrat mangels besonderen Engagements der Aktionäre möglicherweise erst spät entdeckt würden. Zudem erfordere die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, insbesondere im Bankenbereich, zeitaufwändige Aufklärungsarbeiten (Sonderprüfungen etc.). Um dennoch eine angemessene Aufklärung und Verfolgung von Ansprüchen zu ermöglichen, sei die Verlängerung der Verjährungsfrist geboten (Begr. RegE Restrukturierungsgesetz, BT-Drucks. 17/3024, S. 132).

## E.

### Neuregelung im Einzelnen

#### I. Betroffene Gesellschaften

Die Verlängerung der Verjährungsfrist auf zehn Jahre gilt nicht für sämtliche Organhaftungsansprüche von Kapitalgesellschaften. Der Anwendungsbereich des § 93 Abs. 6 AktG ist vielmehr auf börsennotierte Gesellschaften beschränkt.

Die sektorspezifische Spezialregelung des § 52a Abs. 1 KWG ist gleichfalls in ihrem Anwendungsbereich beschränkt und gilt ausschließlich für Kreditinstitute i. S. v. § 1 Abs. 1 KWG.

#### 1. Börsennotierte Gesellschaften (§ 93 Abs. 6 AktG)

Ausweislich der Gesetzesbegründung ist der Begriff der Börsennotierung i. S. v. § 3 Abs. 2 AktG zu verstehen (Begr. RegE Restrukturierungsgesetz, BT-Drucks. 17/3024, S. 133). Erfasst werden damit Gesellschaften, deren Aktien zu einem Markt zugelassen sind, der von staatlich anerkannten Stellen geregelt und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und für das Publikum mittelbar oder unmittelbar zugänglich ist. Eine Börsennotierung in diesem Sinne ist damit anzunehmen, wenn die Aktien der Gesellschaft zum Handel an einem regulierten Markt (§§ 32ff. BörsG) zugelassen sind. Auch die Zulassung an einer ausländischen Börse mit vergleichbarer Notierung reicht aus (Begr. RegE Restrukturierungsgesetz, BT-Drucks. 17/3024, S. 133). Nicht erfasst sind hingegen Gesellschaften, die im Zeitpunkt des Sorgfaltspflichtverstoßes lediglich im Freiverkehr (Open Market) notiert sind, wobei unerheblich ist, ob es sich um eine Notierung im allgemeinen Freiverkehr oder aber in einem Qualitätssegment des Freiverkehrs (Entry Standard der Frankfurter Wertpapierbörse, M:access der Börse München) handelt.

#### 2. Kreditinstitute i. S. v. § 1 Abs. 1 KWG (§ 52a Abs. 1 KWG)

Unabhängig von ihrer Börsennotierung sind zudem Kreditinstitute i.S.v. § 1 Abs. 1 KWG nunmehr generell und rechtsformunabhängig einer zehnjährigen Verjährungsfrist für Organhaftungsansprüche unterworfen. Kreditinstitute i. S. v. § 1 Abs. 1 KWG sind Unternehmen, die Bankgeschäfte gewerbsmäßig oder in einem Umfang betreiben, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erforderlich macht. Keine Anwendung findet die verlängerte Verjährungsfrist auf Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne von § 1 Abs. 1a KWG und nach § 1 VAG aufsichtspflichtige Unternehmen der Versicherungswirtschaft. Eine analoge Anwendung scheidet aus, da die Gesetzesbegründung diese Sonderbehandlung ausdrücklich damit rechtfertigt, dass gerade „einige Kreditinstitute“ i. S. v. § 1 Abs. 1 KWG Mitverursacher der Finanzmarktkrise gewesen und deshalb einer verschärften Verjährung zu unterwerfen seien (Begr. RegE Restrukturierungsgesetz, BT-Drucks. 17/3024, S. 132).

Da § 52a Abs. 1 KWG – anders als noch Referenten- und Regierungsentwurf des Restrukturierungsgesetzes – ausschließlich an die Eigenschaft als Kreditinstitut anknüpft und nicht (auch) an die Rechtsform, werden Kreditinstitute jeder Rechtsform erfasst, also Genossenschaften, Anstalten des öffentlichen Rechts, Aktiengesellschaften, KGaA, SE, GmbH und Personenhandelsgesellschaften einschließlich Kapitalgesellschaften & Co. Auch Gesellschafter-Geschäftsführer einer Personenhandelsgesellschaft unterfallen damit abweichend von den allgemeinen Regeln der zehnjährigen, kreditinstitutspezifischen Verjährung nach § 52a Abs. 1 KWG.

#### 3. Maßgeblicher Zeitpunkt

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Antwort auf die Frage, ob es sich um eine börsennotierte Aktiengesellschaft i. S. v. § 93 Abs. 6 AktG handelt, ist der Zeitpunkt der Pflichtverletzung. Gleiches dürfte für den maßgeblichen Zeitpunkt für das Vorliegen der Eigenschaft als Kreditinstitut i.S.v. § 52 a Abs. 1 KWG gelten. Zwar enthält das Restrukturierungsgesetz insoweit – anders als im Hinblick auf börsennotierte Aktiengesellschaften – keine explizite Regelung. Doch dürfte eine Anknüpfung an den Zeitpunkt der Pflichtverletzung auch im Bereich von Kreditinstituten bereits deshalb vorzugswürdig sein, weil es andernfalls durch nachträgliche Änderungen im Hinblick auf die Eigenschaft als Kreditinstitut zu Veränderungen der Verjährungsfristen käme. War die Ge-

sellschaft im Zeitpunkt der Pflichtverletzung börsennotiert oder Kreditinstitut i. S. v. § 1 Abs. 1 KWG, beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre. Dies gilt auch dann, wenn ein zurechenbarer Schaden erst zu einem Zeitpunkt entstanden ist, in dem die Gesellschaft nicht mehr börsennotiert bzw. kein Kreditinstitut im Sinne von § 1 Abs. 1 KWG mehr war.

Gleichzeitig gilt umgekehrt, dass es bei der fünfjährigen Verjährungsfrist bleibt, wenn die Gesellschaft im Zeitpunkt der Pflichtverletzung weder börsennotiert noch Kreditinstitut i. S. v. § 1 Abs. 1 KWG war, zu einem späteren Zeitpunkt ihre Aktien jedoch zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen worden sind oder Bankgeschäfte gewerbsmäßig oder in einem einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordernden Umfang aufgenommen worden sind (Begr. RegE Restrukturierungsgesetz, BT-Drucks. 17/3024, S. 133).

## II. Betroffene Ansprüche

### 1. Aktiengesellschaft

Unmittelbar betroffen von der Verlängerung der aktienrechtlichen Verjährungsfrist nach § 93 Abs. 6 AktG sind Ansprüche der Gesellschaft wegen Sorgfaltspflichtverletzungen von Mitgliedern des Vorstands börsennotierter Aktiengesellschaften.

Gemäß §§ 93 Abs. 6, 116 S. 1 AktG verjähren zudem auch Ansprüche gegen amtierende und ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder erst nach zehn Jahren. Auch hier ist allerdings die weitere Voraussetzung zu beachten, dass die betroffene Gesellschaft im Zeitpunkt der Pflichtverletzung börsennotiert gewesen sein muss.

### 2. KGaA

Für den persönlich haftenden Gesellschafter einer KGaA gelten die Vorschriften über Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit des Vorstands sinngemäß (§ 283 Nr. 3 AktG). Handelt es sich um eine börsennotierte KGaA, gilt damit auch für Ansprüche der KGaA gegen ihren persönlich haftenden Gesellschafter die zehnjährige Verjährungsfrist nach § 93 Abs. 6 AktG.

Vergleichbare Grundsätze finden Anwendung mit Blick auf die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder einer im Zeitpunkt der Pflichtverletzung börsennotierten KGaA (§ 278 Abs. 3 i. V. m. §§ 116, 93 AktG). Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen ist, dass Stellung und Pflichtenprogramm eines Aufsichtsrats

einer KGaA nicht identisch ist mit dem einer Aktiengesellschaft.

## 3. SE

### a) Dualistisch strukturierte SE

Über die Verweisung des Art. 51 SE-VO haften die Mitglieder des Leitungsorgans einer dualistischen SE entsprechend § 93 AktG, so dass § 93 Abs. 6 AktG auch auf Ansprüche einer im Zeitpunkt der Pflichtverletzung börsennotierten dualistischen SE gegen Mitglieder ihres Leitungsorgans Anwendung findet. Gleiches gilt für die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrats nach Art. 51 SE-VO i. V. m. §§ 116 S. 1, 93 AktG.

### b) Monistisch strukturierte SE

Auf die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die geschäftsführenden Direktoren einer monistisch strukturierten SE findet die verlängerte Verjährungsfrist einheitlich Anwendung über § 39 SEAG bzw. § 40 Abs. 8 SEAG jeweils i. V. m. § 93 AktG, sofern die monistische SE im Zeitpunkt der Pflichtverletzung börsennotiert gewesen ist.

## 4. GmbH

Grundsätzlich unverändert bleibt die GmbH-rechtliche Organhaftung. Ansprüche gegen die Geschäftsführer einer GmbH verjähren nach wie vor in fünf Jahren (§ 43 Abs. 4 GmbHG).

Anderes gilt hingegen dann, wenn es sich um die Geschäftsführer eines in der Rechtsform der GmbH geführten Kreditinstituts im Sinne von § 1 Abs. 1 KWG handelt. In diesem Fall wird die allgemeine Regelung des § 43 Abs. 4 GmbHG durch die sektorspezifische Sonderregelung des § 52a Abs. 1 KWG überlagert (vgl. hierzu II.5).

Ansprüche gegen Mitglieder eines obligatorischen oder fakultativen Aufsichtsrats werden gleichfalls grundsätzlich nicht von der Ausdehnung der Verjährungsfrist auf zehn Jahre erfasst. Auch über die Verweisung des § 116 S. 1 AktG kommt die verlängerte Verjährungsfrist nicht zur Anwendung, da es sich um eine Rechtsgrundverweisung auf § 93 Abs. 6 AktG handelt und es damit bei der GmbH an der notwendigen Voraussetzung der Börsennotierung i. S. v. § 3 Abs. 2 AktG fehlt. Eine Ausnahme gilt auch hier wiederum für Ansprüche eines Kreditinstituts. Als spezielles Gesetz verdrängt § 52a Abs. 1 KWG hier § 93 Abs. 6 AktG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr.

3 DrittelbG, § 25 Abs. 1 Nr. 2 MitbestG i. V. m. § 116 AktG (vgl. hierzu gleichfalls II.5).

#### **5. Ansprüche gegen Geschäftsleiter und Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans eines Kreditinstituts (§ 52a Abs. 1 KWG)**

Der neugeschaffene § 52a Abs. 1 KWG erfasst unmittelbar Ansprüche sowohl gegen Geschäftsleiter als auch gegen Mitglieder eines Aufsichts- oder Verwaltungsorgans. Geschäftsleiter i. d. S. sind natürliche Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung eines Instituts in der Rechtsform einer juristischen Person oder Personenhandels-gesellschaft berufen sind (§ 1 Abs. 2 S. 1 KWG); aufgrund der tatbestandlichen Beschränkung von § 52a Abs. 1 KWG auf Kreditinstitute i. S. v. § 1 Abs. 1 KWG werden Ansprüche gegen Geschäftsleiter eines Finanzdienstleistungsinstituts nicht erfasst.

#### **III. Keine Subjektivierung des Verjährungsbeginns**

Von der Gesetzesnovellierung unberührt bleibt der Grundsatz, dass der Beginn der Verjährungsfrist rein objektiv zu bestimmen ist. Entscheidend bleibt auch künftig ausschließlich die objektive Entstehung des Anspruchs. Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis der zur Anspruchsdurchsetzung berufenen Organe spielen für den Verjährungsbeginn demgegenüber auch in Zukunft keine Rolle.

### **F. Folgeänderungen**

#### **I. Sonderprüfungsrecht**

Als Folgeänderung erweitert § 142 Abs. 2 AktG den Anwendungsbereich der gerichtlich angeordneten Sonderprüfung. Nach geltendem Recht hat das Gericht im Falle, dass die Hauptversammlung einen Antrag auf Bestellung von Sonderprüfern zur Prüfung eines Vorgangs bei der Gründung oder eines nicht über fünf Jahre zurückliegenden Vorgangs bei der Geschäftsführung ablehnt, auf Antrag von Aktionären, die zusammen mindestens ein Prozent oder einen anteiligen Betrag von EUR 100.000 des Grundkapitals der Gesellschaft erreichen, Sonderprüfer zu bestellen, wenn Tatsachen vorliegen, die den Verdacht rechtfertigen, dass bei dem Vorgang Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Satzung vorgekommen sind. Parallel zur Verlängerung der Verjährungsfristen werden

die tauglichen Untersuchungsgegenstände einer gerichtlich angeordneten Sonderprüfung dahingehend ergänzt, dass über die bisher geltende Rechtslage hinaus auch nicht über zehn Jahre zurückliegende Vorgänge einer Sonderprüfung zugänglich sind, sofern die möglicherweise geschädigte Gesellschaft zur Zeit des Vorgangs börsennotiert war.

Nach bisheriger allgemeiner Ansicht, an der auch für die Neufassung festzuhalten ist, verlangt § 142 Abs. 2 AktG nicht, dass der gesamte von der Sonderprüfung umfasste Vorgang in die Fünf- bzw. Zehnjahresfrist fällt. Bei zeitlich gestreckten Vorgängen ist vielmehr ausreichend, dass sie in die Frist hineinreichen.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Börsennotierung ist auch hier der Zeitpunkt des zu prüfenden Vorgangs, also der Zeitpunkt einer eventuellen Pflichtverletzung.

Die Änderung gilt ausschließlich für die gerichtliche Anordnung einer Sonderprüfung zur Untersuchung von Vorgängen bei der Geschäftsführung, hingegen nicht für die durch die Hauptversammlung selbst beschlossene Sonderprüfung sowie die gerichtlich angeordnete Sonderprüfung zur Untersuchung von Vorgängen bei der Gründung.

Zeitliche Einschränkungen des Sonderprüfungsrechts der Hauptversammlung und der gerichtlichen Sonderprüfung zur Untersuchung von Gründungsvorgängen können sich allerdings unter dem Gesichtspunkt des Rechtsmissbrauchs und der Wertungen der Verjährungsvorschriften ergeben, insbesondere dann, wenn die Sonderprüfung ausschließlich oder primär der Vorbereitung von Schadensersatzansprüchen dient. Hierbei sind zukünftig die verlängerten Verjährungsvorschriften maßgeblich.

#### **II. Keine Anpassung der weiteren aktienrechtlichen Verjährungsvorschriften**

Mit Ausnahme der sektorspezifischen Sonderregelung des § 52a Abs. 1 KWG sind von der geplanten Verlängerung der Verjährungsfristen allein Ansprüche nach den §§ 93, 116 AktG betroffen. Weitere Verjährungsregelungen wurden demgegenüber nicht angepasst. So verjähren Ansprüche wegen schädigender Einflussnahme (§ 117 AktG), Sorgfaltpflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter einer herrschenden Gesellschaft (§ 309 Abs. 5 AktG) und beispielsweise auch umwandlungsrechtliche Ansprüche (§ 25 Abs. 3 UmwG) auch zukünftig weiterhin in fünf Jahren, selbst dann, wenn es sich um ei-

ne börsennotierte Gesellschaft handelt. Das kann im Einzelfall zu einer gespaltenen Verjährung pflichtwidriger Vorgänge führen: So verjährt eine Sorgfaltspflichtverletzung, die gleichzeitig die Tatbestände der § 93 AktG und § 117 AktG erfüllt, einmal innerhalb von fünf Jahren (§ 117 Abs. 6 AktG) und einmal erst nach zehn Jahren (§ 93 Abs. 6 AktG). Hierauf werden die Mitglieder des jeweils zur Durchsetzung von Ansprüchen berufenen Organs Rücksicht zu nehmen haben.

Ergibt sich als Ergebnis einer Prüfung einer Haftung von Organmitgliedern aus Sondertatbeständen, die der kurzen Verjährung unterliegen, dass Ansprüche bereits verjährt sind, ist eine Untersuchung zu empfehlen, ob sich der gleiche Sachverhalt nicht auch unter § 93 AktG subsumieren lässt.

### **G. Inkrafttreten**

Das Restrukturierungsgesetz tritt zum überwiegenden Teil mit Wirkung zum 31.12.2010 bzw. 1.1.2011 in Kraft. §§ 93 Abs. 6 AktG n. F. und § 52 a Abs. 1 KWG n. F. sind demgegenüber bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft getreten, also am 15. Dezember 2010.

Die Verlängerung der Verjährungsfristen in den dargestellten Fällen gilt nicht nur für Ansprüche, die ab dem Inkrafttreten entstehen, sondern für alle Ansprüche, die vor diesem Zeitpunkt entstanden und noch nicht verjährt sind (§ 24 EGAktG und § 52a Abs. 2 KWG). Für Ansprüche, die am Tag des insoweit relevanten Inkrafttretens des Restrukturierungsgesetzes, also am Tag nach der Verkündung (15. Dezember 2010), nach § 93 Abs. 6 AktG a. F. bzw. gemäß den entsprechenden Vorschriften für Organhaftungsansprüche von Kreditinstituten bereits verjährt waren, verbleibt es damit bei der fünfjährigen Verjährungsfrist.

Aufgrund der Übergangsregelungen unterliegen im Ergebnis in vielen Konstellationen solche Altansprüche gemäß den §§ 93, 116 AktG, § 52a Abs. 1 KWG der zehnjährigen Verjährungsfrist, deren Entstehung am Tag nach der Verkündung des Restrukturierungsgesetzes noch keine fünf Jahre zurückliegt und die damit noch nicht altem Recht verjährt waren, sowie in Ausnahmefällen auch solche Ansprüche, die zwar fünf, zehn oder mehr Jahre vor dem Tag nach der Verkündung des Restrukturierungsgesetzes entstanden sind, wenn der Ablauf der früheren fünfjährigen Verjährung etwa durch einen vorübergehenden Verjährungsverzicht gehemmt war.

### **Praktische Konsequenzen**

#### **I. Auswirkung auf das Pflichtenprogramm von Vorstand und Aufsichtsrat**

Materiell ist die Verlängerung der Verjährungsfristen grundsätzlich nicht mit Änderungen der Pflicht zur Durchsetzung von Organhaftungsansprüchen verbunden. Bereits bisher ist der Aufsichtsrat verpflichtet, bei Vorliegen genügender Anhaltspunkte Schadensersatzansprüche durchzusetzen. Gleiches gilt für den Vorstand, soweit er über die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Mitglieder des Aufsichtsrats zu entscheiden hat. Ausnahmen von dieser generellen Pflicht zur Durchsetzung voraussichtlich bestehender Schadensersatzansprüche anerkennt die höchstrichterliche Rechtsprechung nur in sehr engen Grenzen.

#### **II. D&O-Versicherung**

Bestehende D&O-Versicherungen, die mit Wirkung für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder abgeschlossen worden sind, können mit Blick auf das geänderte Verjährungsregime anzupassen sein.

Diese Mandanteninformation beinhaltet lediglich eine unverbindliche Übersicht über das in ihr adressierte Themengebiet. Sie ersetzt keine rechtliche Beratung. Als Ansprechpartner zu dieser Mandanteninformation und zu Ihrer Beratung stehen gerne zur Verfügung:

**Dr. Stephan Harbarth**  
**Frankfurt a.M./Mannheim**  
+49.621.4257.210  
+49.69.976.9601.400  
stephan.harbarth@sza.de

**Dr. Marc Löbbe**  
**Frankfurt a.M.**  
+49.69.976.9601.251  
marc.loebbe@sza.de

**Prof. Dr. Jochem Reichert**  
**Frankfurt a.M./Mannheim**  
+49.621.4257.229  
+49.69.976.9601.700  
jochem.reichert@sza.de

**Dr. Heino Rück**  
**Mannheim**  
+49.621.4257.215  
heino.rueck@sza.de

**SZA SCHILLING, ZUTT & ANSCHÜTZ RECHTSANWALTS AG**

D-60329 Frankfurt am Main, Taunusanlage 1  
Telefon: +49 (0) 69 976 9601 0  
Telefax: + 49 (0) 69 976 9601 102  
[www.sza.de](http://www.sza.de)

D-68165 Mannheim, Otto-Beck-Str. 11  
Telefon: +49 (0) 621 4257 0  
Telefax: +49 (0) 621 4257 280  
[www.sza.de](http://www.sza.de)